

Besonderheiten bei der Existenzgründung im Handwerk


Sabine Röntgen-Schmalenberg

17.06.2021

Ein Ausblick in die Zukunft

- 60–Stunden–Woche mit Verzicht auf Urlaub, Freizeit, Familienleben
- unregelmäßiges Einkommen
- Ziele setzen und konsequent verfolgen
- in Stresssituationen die Ruhe bewahren
- fachlich und **kaufmännisch** gut qualifiziert
- Mut zum Risiko
- „Herzblut“

Die Handwerksordnung (HwO)

Handwerksrolle Anlage A	Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe Anlage B 1 Anlage B 2	
		
<p>zulassungspflichtig z. B. Bau, Fliesenleger, Elektro, Tischler, Maler, Raumausstatter, Friseur, Fleischer, Bäcker, Werkzeugbau</p>	<p>zulassungsfrei z. B. Gebäudereiniger, Bestatter, Fotografen, Drucker</p>	<p>handwerksähnlich z. B. Fuger, Einbau v. genormt. Baufertig- teilen, Kosmetik</p>
<p>Meisterbrief Sonstige Qualifikation</p>	<p>Keine besonderen Eintragungsvoraussetzungen</p>	

Handwerksrolle

Voraussetzungen zur Eintragung eines
zulassungspflichtigen Handwerkes in die Handwerksrolle

- Meisterprüfung
- eine der Meisterprüfung gleichwertige andere Prüfung:
- d. h. Bachelor, Dipl.-Ing., staatlich geprüfter Techniker, Industriemeister
- Ausnahmewilligung (§§ 8 oder 9 HwO)
- Ausübungsberechtigung (Altgesellenregelung § 7 b HwO)

Handwerksrolle (§8 HWO)

Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO:

Ein Ausnahmefall muss vorliegen, d. h. die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach würde eine unzumutbare Belastung darstellen (z. B. Alter ab 47 Jahre).

Voraussetzungen hierfür:

1. Ausnahmegrund
2. Fertigkeiten und Kenntnisse

Handwerksrolle (§9 HwO)

Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO:

- Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten EU, Vertragsstaaten EWR oder der Schweiz
- Erfolgreiches Anerkennungsverfahren hängt z. B. von der Dauer der dortigen Selbstständigkeit und vorangegangener Ausbildung ab
- Bescheinigungen sind von Behörden des Herkunftslandes auszustellen und in anerkannter Übersetzung einzureichen

Handwerksrolle (§7b HWO)

Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO (Altgesellenregelung):

Eine Ausübungsberechtigung erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem Handwerk oder in einem verwandten Handwerk bestanden hat und
2. 6 Gesellenjahre - davon mindestens 4 Jahre in **leitender Stellung** - in dem Handwerk nachweisen kann.

Handwerksrolle (§7b HWO)

Der Nachweis der Betriebsleitertätigkeit kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Beispiele für eine leitende Stellung sind:

- Betriebsleiter
- Geschäftsführer
- Vertreter des Chefs

Handwerksrolle

In den folgenden Handwerken kann man **ausschließlich nur mit** einem Meisterbrief oder einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO gründen.

Keine Möglichkeit nach § 7 b oder 9 HwO:

- Schornsteinfeger
- Augenoptiker
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädietechniker/ -schuhmacher
- Zahntechniker

Handwerksrolle

Ist der Inhaber kein Meister, so kann ein **Betriebsleiter** angestellt werden, der die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

Nachweis:

- eine Kopie der Qualifikation (z.B. Meisterbrief) des Betriebsleiters und
- die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages (mindestens 20 Std. pro Woche zu einem tarifüblichen Bruttogehalt. Ausnahme sind Gesundheitshandwerke, hier nur Vollzeit)

Handwerksrolle

Antragsformulare zur Handwerksrolleneintragung sind über die Handwerkskammer zu beziehen. (www.handwerk-owl.de)

Eine Kopie des Meisterbriefes oder einer gleichwertigen Qualifikation des Betriebsinhabers ist dem Antragsformular beizufügen.

Handwerksverzeichnis (Anlage B1 / B2)

Möchte man sich im Bereich der **zulassungsfreien Handwerke** oder dem **handwerksähnlichen Gewerbe** selbstständig machen, reicht eine Antragstellung auf Eintragung bei der Handwerkskammer.

Rentenversicherungspflicht

- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften eingetragene Gewerbetreibende, die über die Voraussetzungen zur Eintragung in die **Handwerksrolle (Anlage A)** verfügen.
- Selbstständige mit nur **einem Auftraggeber**, die **keine eigenen** versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, egal ob Anlage A, B1 oder B2 der HwO.

Keine Rentenversicherungspflicht

- Vollhandwerker (Anlage A), die nicht die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle erfüllen
- zulassungsfreie Handwerke (Anlage B1) mit Eintragung ab 1.1.2004
- handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B2)
- handwerkliche Nebenbetriebe
- Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft
- Witwen, Witwer, Erben, Nachlassverwalter

Befreiung Rentenversicherungspflicht

Nach 216 Pflichtmonaten (**18 Jahren**) können sich selbstständige Handwerker auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Es besteht die **Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung.
In jedem Fall sollten Sie sich eingehend bei einer Rentenberatungsstelle informieren.

Selbstständige mit nur einem Auftraggeber können sich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit befreien lassen.

Bitte beachten Sie: Bei der Erwerbsminderungsrente empfiehlt es sich, private Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Beiträge Rentenversicherung

- Gesetzlich festgelegter Regelbeitrag (2021): 611,94 € (West) monatlich, unabhängig vom Einkommen
 - In den ersten drei Kalenderjahren nach Existenzgründung (Junghandwerker) gilt nur der halbe Regelsatz (monatlich 305,97 €)
- Ausnahmen** (immer nur auf Antrag):
- Einkommensgerechter Beitrag der dem tatsächlichen Einkommen entspricht
 - Auch der Junghandwerker kann in den ersten drei Jahren den Regelbeitrag bzw. einen einkommensgerechten Beitrag entrichten.

Persönliche Absicherung

Alter

Leben



Berufsunfähig-
keit

Krankheit

Unfall

Haftpflicht

Betriebliche Absicherung gegen

Haftpflicht

Rechtsschutz

Einbruch und
Diebstahl

Betriebsunter-
brechung



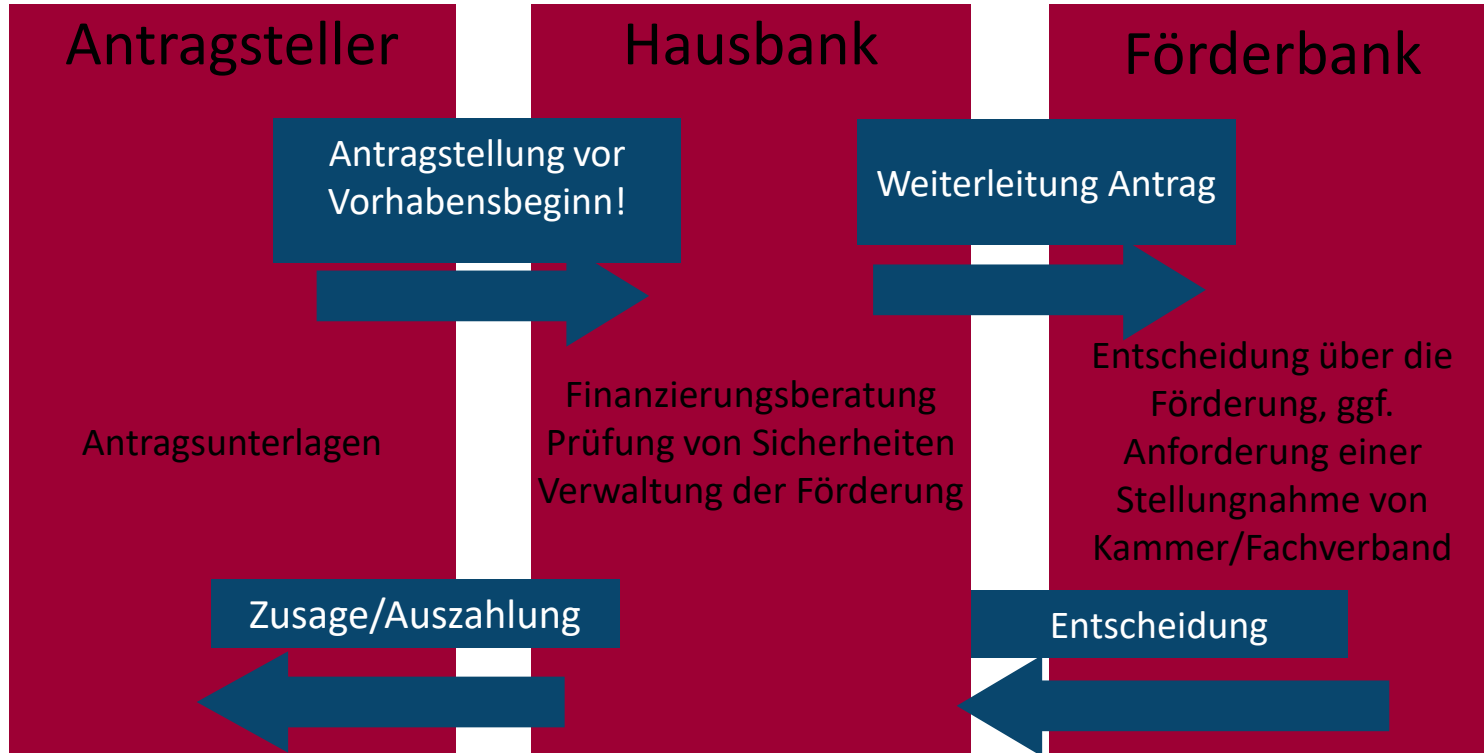
Feuer

Leitungswasser
und Sturm

Förderungen

- Darlehen, z. B.: KfW-Gründerkredit, NRW-Bank Mittelstandskredit.
Darlehensanträge sind **vor** Investitionsbeginn bei der Hausbank zu stellen, ein Rechtsanspruch besteht nicht
- Zuschüsse: **Meistergründungsprämie**, Existenzgründungszuschuss für Arbeitslose, Einstellungszuschüsse für Mitarbeiter
- Förderung von Weiterbildung: Bildungsprämie (Frau Braun, Tel. 0521 – 5608 515)
- Beratungsförderung: z. B. „Förderung unternehmerischen Know-Hows“ oder „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW“

Bankenverfahren



Meistergründungsprämie

Das Land NRW fördert unter bestimmten Voraussetzungen Existenzgründungen von Inhabern eines Meisterbriefes mit einer **Meistergründungsprämie** in Höhe von 8.400 Euro – 10.500 Euro.

Die **Antragstellung** erfolgt über die Handwerkskammer, **vor Beginn des Vorhabens!!!**

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Meistergründungsprämie

- Meisterbrief
- Erstmalige selbstständige Existenzgründung im Handwerk im Vollerwerb (Neugründung, Betriebsübernahme oder mehrheitliche Beteiligung)
- Investitionsvolumen: mind. 12.000 Euro (Nachweis!)
- Schaffung / Erhalt von Arbeitsplätzen (mind. 1 unbefristeter VZ o. 2 TZ o. 1 Azubi)
- Bei Betriebsübernahme : Erhaltung der vorhandenen Arbeitsplätze für mindestens 1 Jahr

Das Gründungskonzept / Der Geschäftsplan

- **Ihr** Drehbuch für die Existenzgründung
- zur Planung und Kontrolle Ihrer Unternehmensziele
- zur Vorlage bei der Bank und anderen Fördermittelgebern.
- zur Präsentation vor Geschäftspartnern

Gründungskonzept

- Lebenslauf (tabellarisch)
- Beschreibung des Vorhabens
- betriebswirtschaftliche Planungsrechnung
- Kopie Meisterzeugnis

Beschreibung des Vorhabens

- Die Gründerperson/Qualifikation
- Das Gründungsvorhaben (Rechtsform, Leistungsangebot, Zielgruppe, Marketingkonzept etc.)
- Der Markt / der Wettbewerb
- Der Standort
- Die Zukunftsaussichten
- Anlagen

Die betriebswirtschaftliche Planungsrechnung

- Investitionsplan/Kapitalbedarfsplan
- Finanzierungsplan
- Umsatzplan
- Rentabilitätsvorschau für drei Jahre
- Liquiditätsplan

Der Gründungsfahrplan

- Informationen sammeln (z. B. Marktgegebenheiten, Ermittlung privater + betrieblicher Kosten, die Betriebsberatung der Handwerkskammer kontaktieren, ...)
- evtl. Gründerseminar bei der Handwerkskammer in Bielefeld besuchen
- Konzeptentwurf erstellen
- persönliche, individuelle Beratung in Anspruch nehmen
- evtl. Fördermittel beantragen (Meistergründungsprämie, etc.)
- Gründungskonzept vervollständigen
- Banktermin vereinbaren/ Finanzierung klären
- Anmeldungen, Eintragungen und andere Formalitäten erledigen
- Gründungskonzept umsetzen

Gründungsformalitäten

- (ggf.) *Agentur für Arbeit* (ALG1) oder *Jobcenter Lippe* (ALG2)
- Versicherungen
- Handwerksrolleneintragung
- Gewerbeanmeldung
- Finanzamt (nur noch elektronisch über ELSTER innerhalb 1 Monat nach Gewerbeanmeldung)
- ggf. Eintrag ins Handelsregister (z. B. bei Kapitalgesellschaften)
- Berufsgenossenschaft
- berufsbedingte Formalitäten, z. B. bei der SOKA Bau (www.soka-bau.de) oder den
- Energieversorgern

Beratungsangebot der HWK

- Beratung bei Existenzgründung und Existenzfestigung (Hilfe bei der Konzepterstellung)
- Betriebsvermittlungsbörse
- Betriebsvergleiche/ Branchenzahlen
- Informationen zum Handwerksrecht/ zur Handwerksrolle
- Stellungnahmen zur Tragfähigkeit des Vorhabens
- Analyse der betriebswirtschaftlichen Zahlen
- technische Standortfragen
- Kontaktstelle zur Beantragung von Fördermitteln in allen Phasen eines Unternehmens

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Geschafft!

Vielen Dank fürs Zuhören.

Sabine Röntgen-Schmalenberg
sabine.roentgen@hwk-owl.de
Telefon: 05231 – 92706-2
Betriebsberatung Handwerkskammer OWL zu Bielefeld